


 öffentlich  nicht öffentlich

## Informationsvorlage

### Betrifft:

Erlass der „Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern zum Schutz wildlebender Tiere im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf,“

### Fachbereich:

68 - Garten-, Friedhofs- und Forstamt

### Dezernentin / Dezernent:

Beigeordneter Jochen Kral

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Stadtökologie, Abfallmanagement und Bevölkerungsschutz	17.03.2025	Kenntnisnahme
Ausschuss für Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz	20.03.2025	Kenntnisnahme

### Beschlusslage:

In der Sitzung am 29.08.2024 hat der Ausschuss für Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz der Verwaltung den Prüfauftrag gegeben, „ob ein Verbot der Nutzung von Mährobotern während der Dunkelheit in der Nacht und den Phasen der Dämmerung durch eine Allgemeinverfügung auf Basis des Bundesnaturschutzgesetzes rechtlich zulässig“ ist. Ferner beauftragte er die Verwaltung wie folgt: „Wenn das Ergebnis der Prüfung ist, dass ein solches Verbot zulässig ist, fordert der Ausschuss die Verwaltung auf, ein solches Verbot umgehend auf den Weg zu bringen.“ (AUS/041/2024).

### Sachdarstellung:

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. „Besonders geschützte Arten“ sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b bzw. c BNatSchG unter anderem Tierarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den nach § 1 Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit Anlage 1 besonders geschützten Arten gehören alle heimischen Säugetiere (mit einigen Ausnahmen), mithin auch der Igel (Erinaceidae). Die Verletzung und Tötung von Igel fallen damit unter das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Verwaltung erlässt daher auf dieser Grundlage die angefügte Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern zum Schutz wildlebender Tiere im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Das Inbetriebnahmeverbot erstreckt sich auf die Hauptaktivitätszeiten einer Vielzahl von wildlebenden Tieren in der Dämmerungs- und Nachtzeit. Es gilt daher in der Zeit ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang des folgenden Tages und liefert damit einen wichtigen und effektiven Beitrag zum Schutz von Igel und anderen wildlebenden Tieren.

Ausnahmen sind auf Antrag möglich, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für Leib und Leben der geschützten Tierarten durch den Einsatz eines Mähroboters entstehen, zum Beispiel auf begrüntem Dachern oder auf Sportplatzanlagen, die aufgrund ihrer baulichen Struktur kein Aufkommen von Igel und anderen schützenswerten Tieren erwarten lassen.

Parallel zu dem Erlass dieser Allgemeinverfügung setzt die Stadtverwaltung auf Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung und Prävention. So wird eine positive Begleitberichterstattung zum Schutz wildlebender Tiere und zur Anlage „igelfreundlicher Gärten“ gestartet. Ziel ist es, auf diesem Weg die Besitzer von Mährobotern für einen artenschutzkonformen Einsatz der Geräte zu sensibilisieren.

### **Anlagen:**

Anlage 1 – Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern zum Schutz wildlebender Tiere im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf